



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 221/2009

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	Nein				
Gemeinderat	Ja				

Bruno-Frey-Musikschule

Ermäßigungen für kinderreiche und sozialbedürftige Familien in Biberach

I. Beschlussantrag

Kinderreiche und sozialbedürftige Familien mit Hauptwohnsitz in Biberach erhalten im Rahmen einer stets widerruflichen Freiwilligkeitsleistung der Stadt Biberach eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren der Bruno-Frey-Musikschule, wie in **Anlage 1** dargestellt.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Neufassung der Gebührensatzung mussten die rechtlich nicht zulässigen Abschläge entfallen. Gleichzeitig möchte die Stadt jedoch kinderreiche und sozialbedürftige Familien mit Hauptwohnsitz in Biberach bei der Erlernung eines Instruments weiterhin unterstützen. Dies erfolgt im Rahmen einer stets widerruflichen Freiwilligkeitsleistung außerhalb der Satzungsregelung.

2. Vorschlag der Verwaltung

2.1 Geschwisterermäßigung

Im Zuge der neuen Kalkulation und Durchforstung der Ermäßigungstatbestände halten wir es für angebracht, die bisherigen Ermäßigungen zu reduzieren.

Die Geschwisterermäßigungen für Biberacher Familien belaufen sich ab 2010:

- bei 2 Kindern im Unterricht auf 10 % (bisher 20 %),
- bei 3 Kindern im Unterricht auf 20 % (bisher 40 %),
- bei 4 Kindern im Unterricht auf 30 % (bisher 50 %) und
- ab 5 Kindern im Unterricht auf 40 % (bisher 60 %).

Eine Geschwisterermäßigung gilt nur wenn in der Familie mindestens drei Kinder ohne eigenes Einkommen leben.

2.2 Sozialermäßigung

Auch die bisher kompliziert berechneten Sozialermäßigungen wurden an die bewährten Sozialermäßigungstatbestände im Kindergartenbereich angepasst. Damit erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung bei der Bruno-Frey-Musikschule und gleichzeitig eine einheitlichere Handhabung von Ermäßigungen innerhalb der Stadt.

Ab 2010 erhalten betroffene Familien aufgrund eines Härtefallantrags eine Sozialermäßigung von einheitlich 25 % auf die Unterrichtsgebühren der Bruno-Frey-Musikschule. Maßgebend dafür sind – wie im Kindergartenbereich – die positiven Einkünfte laut Steuerbescheid des Finanzamtes des vorangegangenen Jahres (ohne Absetzungen) bei Alleinerziehenden bis 30.000,00 € bzw. bei Verheirateten oder Lebensgemeinschaften bis 35.000 €.

3. Stellungnahme der Verwaltung

Mit dem Wegfall der gebührenrechtlich nicht zulässigen Ermäßigungstatbeständen im Rahmen der Gebührensatzungsänderung der Musikschule geht eine Gebührenerhöhung einher. Allerdings kann jede Gemeinde – ähnlich wie in Biberach – ebenfalls Freiwilligkeitsleistungen gewähren und damit die Unterstützung kinderreicher und sozialbedürftiger Familien sicherstellen. Es ist nicht Aufgabe der Stadt Biberach Kinder auswärtiger Gemeinden mit Biberacher Steuermitteln zu subventionieren.

Daher wurde die Gebührensatzung der Musikschule ohne Ermäßigungen kalkuliert und die Ermäßigungen im Rahmen einer Freiwilligkeitsleistung eingeführt.

Insgesamt halten wir die vorgeschlagenen Ermäßigungen für Geschwister und für sozialbedürftige Familien für angemessen. Die Geschwisterermäßigungen wurden reduziert und die Sozialermäßigung wurde mit der Härtefallregelung der Biberacher Kindergärten vereinheitlicht.

Die aus diesen Ermäßigungen entstandenen Gebührenauffälle werden der Musikschule aus allgemeinen Steuermitteln (1.4980. 700500.0) erstattet. Die Ermäßigungen belasten somit nicht das Kulturbudget.

Andreas Winter
Musikdirektor

Margit Leonhardt
Kämmereiamtsleiterin

Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren an der Bruno-Frey-Musikschule

Der Gemeinderat hat beschlossen, Kindern und Jugendlichen aus der Stadt Biberach nachstehende Ermäßigungen zu gewähren:

1. Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister, deren Hauptwohnsitz in Biberach ist, an der Bruno-Frey-Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich die Gebühr, wenn in der Familie mit Hauptwohnsitz in Biberach mindestens drei Kinder ohne eigenes Einkommen leben

bei 2 Kindern im Unterricht um 10 % auf 90 %,

bei 3 Kindern im Unterricht um 20 % auf 80 %,

bei 4 Kindern im Unterricht um 30 % auf 70 %,

ab 5 Kindern im Unterricht um 40 % auf 60%.

Die Geschwisterermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

2. Sozialermäßigung

Mit einem Härtefallantrag können betroffene Familien, die ihren Hauptwohnsitz in Biberach haben Sozialermäßigung beantragen. Liegen die positiven Einkünfte laut Steuerbescheid des Finanzamtes des vorangegangenen Jahres (ohne Absetzungen) bei Alleinerziehenden bis 30.000,00 € bzw. bei Verheirateten oder Lebensgemeinschaften bis 35.000,00 € erhalten die betroffenen Familien auf die Unterrichtsgebühren der Bruno-Frey-Musikschule 25 % Sozialermäßigung.

Diese Ermäßigungen gelten für den Unterricht im Klassen-, Einzel- und Gruppenunterricht.

Besonderer Förderunterricht, Ergänzungsfächer, Orchester und Ensembles sind von dieser Regelung ausgeschlossen.